

Anonyme Geburten und Babyklappen

Zum Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 13.09.2004 (BR-Drucks. 682/04) zur Regelung anonymer Geburten

I. Überblick

Anonyme Geburten und Babyklappen werden in Deutschland seit ca. sieben Jahren angeboten. Sie sind weit verbreitet¹ und erfreuen sich, trotz vermehrter Kritik in letzter Zeit, nach wie vor breiter gesellschaftlicher und politischer Akzeptanz. Auch wenn ihre Verbreitung mittlerweile deutlich stagniert, haben sich die bestehenden »Angebote« doch weitgehend »etabliert«. Sie werden mit Verweis auf die dem Lebensschutz dienende Zielsetzung von Behörden (Polizei, Jugendämtern, Staatsanwaltschaften) vielfach geduldet, obwohl in der rechtlichen Diskussion nahezu Einigkeit besteht, dass sie gegen geltendes Gesetzesrecht verstoßen². Niemand kennt die genaue Zahl von Kindern, die in Babyklappen gelegt oder im Einvernehmen mit der Mutter nach der Geburt anonym zurückgelassen werden. Es findet keine Dokumentation seitens öffentlicher Stellen statt. Die Anbieter halten sich angesichts der rechtlichen Unsicherheit meist bedeckt. Mit einiger Sicherheit kann jedoch von nicht unerheblichen jährlichen Fallzahlen ausgegangen werden³. Ein rechtliches Vakuum ist zur festen gesellschaftlichen Realität geworden. Eine Selbstregulierung dieses unbefriedigenden Zustands ist bis auf weiteres nicht abzusehen. In dieser Situation ist der Gesetzgeber gefordert, Position zu beziehen. Ob die bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen um eine Legalisierung der anonymen Geburt und Kindesabgabe dabei jedoch die richtige Richtung eingeschlagen haben, erscheint angesichts der in den letzten Jahren gesammelten Erkenntnisse über Nutzen und Wirkung zweifelhafter denn je. Von bisher vier Gesetzesentwürfen, die in unterschiedlichem Ausmaß darauf abzielten, rechtliche Rahmenbe-

1 Derzeit gibt es ca. 80 Babyklappen, vgl. Kuhn »Babyklappen und anonyme Geburt« (2005), S. 120. Bzgl. Angeboten zur anonymen Geburt gehen vorsichtige Schätzungen von etwa 70-90 Kliniken aus, die dies praktizieren, vgl. www.babyklappe.info/alle_babyklappen/index.html; andere von ca. 150, vgl. Kuhn (aaO.), S. 153 u. 325.

2 Vgl.: Benda in JZ 2003, S. 533 (538 f.); Benöhr/ Muth in KJ 2001, S. 405 ff.; Frank/ Helms in FamRZ 2001, S. 1340 ff.; Katzenmeier in FamRZ 2005, S. 1134 (1135 f.); Neuheuser in NSTZ 2001, S. 175 ff., ders. in ZfL 2002, S. 10 ff.; ders. in ZRP 2003, S. 216 f.; Schwarz in StAZ 2003, S. 33 ff.; Schweie in ZRP 2001, S. 368 (370 ff.); Wolf in FPR 2001, S. 345 ff., ders. in FPR 2003, S. 112 ff.; Hepting in FamRZ 2001, S. 1573 (1574 ff.).

3 Vgl. hierzu die Untersuchung von Kuhn (aaO. Fn. 1): Bis April 2004 sind mindestens 100 Kinder in Babyklappen gelegt worden (vgl. S. 307 ff.). Zudem haben allein in den 24 Kliniken, die im Rahmen der Untersuchung zu Angaben bereit waren, 181 Frauen anonym entbunden (vgl. S. 346). Die Gesamtzahl anonymer Geburten für diesen Zeitraum schätzt Kuhn daher auf 300-400 (vgl. S. 345). Vgl. ferner Neuheuser in ZRP 2003, S. 216 (217, m.w.N.): ca. 100 Fälle von anonymer Geburt und Kindesabgabe pro Jahr.

dingungen für anonyme Geburten und Babyklappen zu schaffen⁴, ist der Entwurf des Bundesrates⁵ vom 13.09.2004 das umfangreichste und nach wie vor aktuellste Regelungskonzept. Er enthält detaillierte Änderungen familien- und personenstandsrechtlicher Regelungen sowie Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Als Kernstück aber sieht er im Rahmen eines sog. Geburtsberatungsgesetzes (GebBerG-E) eine Pflichtberatung der Mutter als Voraussetzung der Inanspruchnahme anonymer Geburten vor, um damit eine angemessene Berücksichtigung der Rechte des Kindes, insbesondere seines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, sicherzustellen. Der Entwurf hat im Rahmen der Beratungen um die geplante Neufassung des Personenstandsgesetzes jüngst wieder Aktualität erlangt. Einige der nach wie vor zahlreichen und angesichts neuerer Erkenntnisse gar verstärkt gegen eine solche Legalisierung anonymer Geburten und Babyklappen bestehenden Bedenken sollen im Folgenden aufgezeigt werden. Der vorliegende Beitrag möchte in diesem Zusammenhang auf Schwächen des Bundesratsentwurfs hinweisen und plädiert gegen die Zulassung von Anonymität als Maßnahme zur Bewältigung mütterlicher Konfliktlagen.

II. *Verfassungsmäßigkeit einer staatlichen Anonymitätsgarantie*

Der Entwurf schlägt ein Stufenmodell nach Beratung vor. Nach § 5 Abs. 1 u. 2 GebBerG-E soll im Falle einer – vom Entwurf nicht näher präzierten – gleichsam »regulären« Not- oder Konfliktlage lediglich eine geheime Geburt zulässig sein⁶, bei welcher die Daten der Mutter von der für die Beratung zuständigen Schwangerenkonfliktberatungsstelle aufzunehmen, an das Standesamt verschlossen zu übermitteln und dort vertraulich zu verwahren sind. Im Falle einer »extremen Konfliktsituation mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes« – deren Feststellung der Beratungsstelle obliegt – soll dagegen nach § 5 Abs. 3 GebBerG-E auf die Feststellung der Identität der Mutter verzichtet werden können und damit eine vollständig anonyme Geburt ermöglicht werden. Durch Abstufung nach der Intensität der Konfliktlage strebt der Vorschlag einen Ausgleich der kollidierenden Grundrechte im Sinne praktischer Konkordanz an, dessen Gelingen auf diese Weise jedoch fraglich erscheint.

1. *Grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken*

Der Vorrang des Lebensrechts, von dem der Entwurf bei Vorliegen einer potentiell lebensbedrohenden Konfliktlage ausgeht, mag zunächst plausibel erscheinen, da das Leben einer der verfassungsrechtlichen Höchstwerte schlechthin und Basis für die Ausübung aller ande-

4 Im Bundestag gab es bisher zwei Gesetzesinitiativen: Den Entwurf der CDU/CSU-Fraktion aus dem Jahre 2000 (BT-Drucks. 14/4425) und den fraktionsübergreifenden Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2002 (BT-Drucks. 14/8856), sowie einen im Bundesrat eingebrachter Gesetzesentwurf des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 2002 (BR-Drucks. 506/02 v. 06.06.2002). Alle Entwürfe begegneten jedoch zahlreicher Kritik und wurden nach Beratungen nicht weiter verfolgt.

5 BR-Drucks. 682/04.

6 Vgl. BR-Drucks. 682/04, S. 17 (Gesetzesbegründung).

ren Grundrechte ist⁷. Er begegnet jedoch bereits im Hinblick auf das grundsätzliche Verhältnis des Rechts auf Leben und dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Bedenken. So kann weder von einer pauschalen Höhergewichtung des Lebensrechts ausgegangen werden, noch in einem konkreten Fall, in welchem ein Kind tatsächlich durch die der Mutter gegebene Anonymitätsgarantie gerettet werden konnte, stets von einem Überwiegen des Lebensrechts ausgegangen werden. Die in der Öffentlichkeit und insbesondere von Anbieterseite häufig zu vernehmende Äußerung, bei Rettung nur eines Kindeslebens hätten sich anonyme Geburten bereits gelohnt⁸, mag zwar den guten Willen der Einrichtungen, einen Beitrag zum Lebensschutz zu leisten, demonstrieren. Die Verfassung stützt einen solchen absoluten Vorrang des Lebens vor anderen Grundrechten indes nicht. Auch das Recht auf Leben ist nicht schrankenlos gewährleistet (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG); es ist kein absoluter Höchstwert, sondern nur eines der höchsten Rechtsgüter und daher abwägungsfähig⁹. Auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein bedeutendes Grundrecht. Zahlreiche Studien belegen, dass die Kenntnis der eigenen Herkunft für das Verständnis und die Entwicklung der eigenen Identität von großer Bedeutung ist¹⁰. Dem Recht auf Abstammungskennntnis kommt außerordentliches Gewicht im Rahmen der Persönlichkeitsbildung des Einzelnen zu¹¹. Es stellt eine essentielle Grundbedingung würdevollen menschlichen Seins dar. Dem entspricht die ganz überwiegend anerkannte grundrechtliche Herleitung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG¹². Ebenso wie das Recht auf Leben weist damit auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Menschenwürdebezug auf, was die hohe Gewichtung, welche ihm beigemessen wird¹³, verdeutlicht. Einem abstrakten Wertevergleich beider lässt sich so-

7 BVerfGE 39, 1 (42).

8 So auch in der rechtlichen Diskussion, z.B: Müller-Magdeburg in FPR 2003, S. 109 (111).

9 Di Fabio in Maunz/Dürig-GG (43. Lfg. 2004), Art. 2 Abs. 2, Rn. 37.

10 Insbesondere aus der Adoptionsforschung: Vgl. Textor in ZfJ 1990, S. 11 ff.; Christa Hoffmann-Riem »Das adoptierte Kind« (1998), S. 245 ff. u. 281 ff. Vgl. ferner die weiteren Nachweise zur sozialwissenschaftlichen Literatur bei v. Sethe »Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung« (1995), S. 45 ff.; Swientek »Adoptierte auf der Suche...nach ihren Eltern und nach ihrer Identität« (2001); dies. »Die Wiederentdeckung der Schande« (2001), S. 170 ff., mit anschaulichen Fallbeispielen zu Erfahrungen und Empfindungen Adoptierter (ab S. 177) u. div. w. Nachw.

11 Vgl. BVerfGE 79, 256 (268 f.).

12 Vgl. BVerfGE 79, 256 (268 f.); BVerfG FamRZ 1997, S. 869 ff.; Starck »Praxis der Verfassungsauslegung« (1994), S. 153 ff.; Di Fabio in Maunz/Dürig-GG (39. Lfg. 2001), Art. 2 Abs. 1, Rn. 212 ff.; Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (343 f.); Enders in NJW 1989, S. 881; Coester-Waltjen in Jura 1989, S. 520 (523); Giesen in JZ 1989, S. 363 (366 f.); v. Sethe (aaO Fn. 10), S. 70 ff. und 85 ff.

13 BVerfGE 79, 256 (268 f.); Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (343 ff.); v. Sethe (aaO. Fn. 10), S. 59 ff.; Giesen in JZ 1989, S. 364 (366 ff.); Mansees in NJW 1988, S. 2984 ff.; Degenhardt in JuS 1992, S. 361 (367); Benda/Maihofer/Vogel HbVerfR Bd. I (1995), § 6, Rn. 43; Stern in Stern »Staatsrecht« Bd. IV/1 (2006), S. 205 u. 575 f.; Enders in NJW 1989, S. 881 ff.; Starck in JZ 1989, S. 338 f.; Starck »Freiheit und Institutionen« (2002), S. 100 ff. im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Verbot von Anonymität bei der Samenspende.

mit keine generelle Höherwertigkeit des Rechts auf Leben entnehmen. Aber auch im Einzelfall kann nicht stets von einem Überwiegen des Rechts auf Leben ausgegangen werden. Die Frage, ob Betroffene das Leben ohne Abstammungskennntnis als lebenswert ansehen oder ob sie unter ihrer fehlenden Abstammungskennntnis so sehr leiden, dass es aus ihrer Sicht besser wäre, nie geboren worden zu sein, entzieht sich rationaler Beurteilung von außen und lässt sich daher weder eindeutig verneinen noch bejahen. Aktivitäten von Betroffenenverbänden in Frankreich, die auf das psychische und physische Leiden unter der fehlenden Abstammungskennntnis hinweisen und die vehement für eine Abschaffung der dort zulässigen anonymen Geburt plädieren, verdeutlichen immerhin, welche Gewichtung Betroffene den hier kollidierenden Grundrechten beimessen¹⁴. Auch das von sieben Richtern getragene Minderheitsvotum der »Odièvre«-Entscheidung des EuGHMR war insoweit nicht frei von Bedenken, wenn es im Hinblick auf die französische Regelung kritisiert: »Die Mutter hat also ein völlig unbeschränktes Recht, ein leidendes Kind zur Welt zu bringen und es für sein ganzes Leben zur Unwissenheit über seine Abstammung zu verdammen«¹⁵. Schließlich belegen sozialpsychologische Studien aus der Adoptionsforschung, dass Betroffene unter ihrer fehlenden Abstammungskennntnis teilweise so sehr leiden, dass sie das Leben häufig nicht als lebenswert bezeichnen und zum Teil suizidgefährdet sind¹⁶. Angesichts dessen ist es durchaus nicht ausgeschlossen, in bestimmten Fällen ein Überwiegen des Rechts auf Kennntnis der eigenen Abstammung anzunehmen.

Auch ist dem Recht auf Leben im vorliegenden Konfliktfalle nicht notwendig aus strukturellen Gründen stets der Vorzug einzuräumen, wie dies offenbar Grundgedanke der Argumentation ist, dass, wer über die Anonymität seiner Herkunft klage, sich entgegenhalten lassen müsse, dass er ohne diese Anonymität gar nicht klagen könne, weil er wahrscheinlich getötet worden wäre¹⁷. Dass die Verwirklichung des Lebensrechts in der Tat notwendige Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Grundrechte ist, kann den Staat nicht von seiner Pflicht zum Schutze letzterer entbinden, soweit deren späteres Überwiegen in einigen Fällen durchaus wahrscheinlich ist. Die Pflicht, insoweit Maßnahmen zur Sicherung im Vorfeld zu treffen, ergibt sich für das Recht auf Kennntnis der eigenen Abstammung zudem aus seinem überindividuellen Menschenwürdebezug und steht damit einer unbesehenen Zurückstellung hinter dem Ziel des Lebensschutzes entgegen.

14 Vgl. hierzu: Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (349), die zu Recht schlussfolgern: »Wer will sich anmaßen, Existenz und Berechtigung dieses Leidens in Zweifel zu ziehen?«. Vgl. auch Liese – Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte in terre des hommes »Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?« (2003), S. 117 ff.

15 Vgl. NJW 2003, S. 2145 (2149), Abweichende Meinung unter Ziff. 7.

16 Vgl. Wiemann in terre des hommes (aaO. Fn. 14), S. 101 ff. (insb. 116).

17 So Hepting in FamRZ 2001, S. 1573 (1578); Mittenzwei in ZRP 2002, S. 452. Ähnlich auch die Ausführungen von Richter Ress, Concurring Opinion zur Entscheidung des EuGHMR im Fall Odièvre, unter Ziff. 4.

2. *Eignung anonymer Geburten als Beitrag zum Lebensschutz*

Vor allem aber darf im Rahmen gesetzgeberischer Bestrebungen die sich immer deutlicher abzeichnende Ungeeignetheit anonymer Geburten zum Schutze des Lebens vor Aussetzung und Kindstötung nicht länger unbeachtet bleiben. Trotz eines durchaus bereits aussagekräftigen Zeitraums von fast sieben Jahren ist ein Rückgang von Aussetzungen und Kindstötungen statistisch nicht erkennbar. Die Fallzahlen bleiben, abgesehen von üblichen Schwankungen, nahezu konstant. Durchschnittlich werden in Deutschland, wie vor dem Aufkommen anonymer Geburten und Babyklappen, 30 bis 40 Neugeborene pro Jahr ausgesetzt bzw. tot aufgefunden¹⁸. Die Fallzahlen von Aussetzung und Kindstötung bleiben auch und gerade in Regionen stabil, die über eine hohe »Angebotsdichte« verfügen¹⁹. Die Aussagekraft dieser Zahlen vermag auch der Verweis der Befürworter auf eine angeblich sehr hohe Dunkelziffer nicht zu erschüttern. Zum einen sind bisherige Schätzungen hierüber ohne nachvollziehbare Tatsachengrundlage²⁰. Zum anderen ist nicht verständlich, warum ein auf anonymen Geburten und Babyklappen beruhender Rückgang von Aussetzungen und Kindstötungen nur die unerkannten Fälle betreffen sollte. Zumindest in einem gewissen Maße müsste auch die Zahl der bekannt werdenden Fälle zurückgehen. Im Gegensatz dazu zeigt sich vielmehr an konkreten Fällen, bei denen eine Aufklärung der Umstände für die Abgabeentscheidung möglich war, dass es offenbar gerade nicht die Zielgruppe der »verzweifelten Frauen in höchster Not und Panik« ist, welche mit diesen Angeboten erreicht wird. Vielmehr deuten auch die bisher gesammelten Erfahrungen über die Hintergründe²¹ der Nutzung anonymer Geburten und Babyklappen darauf hin, dass diese in den weit überwiegenden Fällen in weniger essentiellen (Konflikt-)Situationen genutzt, wenn nicht häufig sogar als Alternative zum oftmals als bürokratisch empfundenen

18 Vgl. die statistischen Angaben von Bott und Swientek für die Jahre 1999-04/2006 unter: http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/studie_toeutung.htm. Vgl. ferner Schwiebe in Streit 2005, S. 51 (52). Neuheuser in ZRP 2003, S. 216 (217).

19 Es werden weiterhin Kinder in unmittelbarer Nähe von Babyklappen ausgesetzt, vgl. Neuheuser in ZfL 2002, S. 10 (13): So wurden in Chemnitz 2001 zwei Kleinstkinder ausgesetzt und tot aufgefunden, obwohl im dortigen Klinikum eine Babyklappe existiert. In Dresden wurde im April 2006 in der Nähe einer Babyklappe ein getötetes Kind abgelegt, vgl. Neuheuser in KindschaftsR 2006, S. 458 (in Fn. 1).

20 Zwar werden wohl tatsächlich nicht alle ausgesetzten und getöteten Kinder entdeckt. Schätzungen über eine 40fach höhere Dunkelziffer sind jedoch spekulativ. Zutreffende Kritik an der Instrumentalisierung dieser Dunkelziffer im Rahmen der Debatte um anonyme Geburten und Kindesabgaben: Wolf in FPR 2003, S. 112 (113 Fn. 14), der auf die »besonders skurrile Berechnung« in der Gesetzesbegründung zu BT-Drucks. 14/8856 hinweist, in der aus der Zahl anonym geborener Kinder in Frankreich auf ca. 800-1000 Kindstötungen jährlich in Deutschland geschlussfolgert wird.

21 Vgl. die Untersuchungen von Herpich-Behrens: Vortrag vor dem Zentralrat des SKF am 30.3.2004 (www.skf-zentrale.de/html/presse_referat_herpich.html); dies. in *terre des hommes* (aaO. Fn. 14), S. 147 (148 ff.); Wiemann (aaO. Fn. 16), S. 1 ff. m.w.N. Riedel in *terre des hommes* (aaO. Fn. 14), S. 33 (43). Vgl. ferner Kuhn (aaO. Fn. 1), S. 306 f.: Von 47 Babyklappen-Anbietern, die nach ihren Erfahrungen mit betroffenen Frauen befragt wurden, geben nur 5 % an, dass möglicherweise eine lebensbedrohende Konfliktlage vorgelegen habe.

denen Adoptionsverfahren missbraucht werden²². Dies bestätigt sozialpsychologische Studien zur Thematik, die eine solche Entwicklung prognostiziert haben²³.

Diese Tatsachen zwingen zu einer deutlich kritischeren Betrachtung derartiger Lebensschutzmaßnahmen als dies anfangs der Fall war. Hiervon können auch Gesetzgebungsbestrebungen nicht unbeeinflusst bleiben. Auf die Unverhältnismäßigkeit einer offenbar allenfalls in Einzelfällen möglichen Rettung Neugeborener, bei gleichzeitiger Beeinträchtigung einer Vielzahl anderer in ihrem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, ist insoweit schon mehrfach und zutreffend hingewiesen worden²⁴. Folglich käme eine die bisherige Praxis anonymer Geburten legalisierende Regelung – selbst im Rahmen einer sog. »experimentellen Gesetzgebung«²⁵ – nicht mehr in Betracht, da vor dem Hintergrund der negativen Resultate der letzten Jahre der legislative Ermessensspielraum erheblich reduziert ist und ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen Anonymität und der Verhinderung von Aussetzung und Kindstötung nicht mehr ohne weiteres unterstellt und zur Grundlage einer vertretbaren gesetzgeberischen Prognoseentscheidung gemacht werden könnte.

3. Anonymität auf der Grundlage staatlicher Zulassung in Konfliktfällen?

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hängt die Verfassungsmäßigkeit einer Anonymität gewährleistenden Regelung somit davon ab, ob diese – anders als die derzeitigen Angebote – in der Lage ist, das Vorliegen von Konfliktsituationen kontrollierbar zu machen. Dass dies jedoch mit der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Prüfung der Konfliktlage durch die Beratungsstelle gelingen kann, erscheint zweifelhaft. Der Entwurf legt diese Einschätzung ohne weiteres zugrunde. Er verweist auf neuere Projekte, die nicht lediglich Möglichkeiten zur unerkannten Abgabe des Kindes in einer Babyklappe oder zum Zurücklassen nach der Geburt bieten, sondern, wie etwa das bayerische Projekt MOSES, in ein ganzheitliches, vor allem auf Beratung in Not- und Konfliktsituationen befindlicher Frauen setzendes Hilfskonzept eingebettet sind. Deren bisherige Erfahrungen würden zeigen, dass in vielen Fällen Frauen durch die Beratung zur Aufgabe der Anonymität und oft sogar zu einem Leben mit dem Kinde bewegt werden könnten²⁶. Beratung, so die Schlussfolgerung, mache Konfliktlagen kontrollierbar und erreiche dadurch eine angemessene Berücksichtigung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, weil Anonymität tatsächlich nur in schweren, potentiell lebensbedrohlichen Konfliktlagen zugelassen würde.

22 Entsprechend sind nur 16 % der Anbieter anonymer Geburten und Babyklappen der Auffassung, dass ihre Angebote der ursprünglichen Zielsetzung, Aussetzungen und Kindstötungen zu verhindern gerecht werden, vgl. die statistischen Erhebungen von Kuhn (aaO. Fn. 1), S. 303 u. 337.

23 Vgl. etwa Swientek »Die Wiederentdeckung der Schande« (2001), S. 54 ff., 97 ff. u 105 ff.; Rhode in terre des hommes (aaO. Fn. 14), S. 131 ff. (insb. S. 142 f.).

24 Vgl. Benda in JZ 2003, S. 533 (537); Katzenmeier in FamRZ 2005, S. 1134 (1138); der Sache nach auch Schweie in Streit 2005, S. 51 (59).

25 Dies wird etwa von Durner in ZG 2005, S. 243 (258 ff.) vorgeschlagen.

26 Vgl. Gesetzesbegründung BR-Drucks. 682/04, S. 2, 13.

In der Realität bestätigt sich auch diese Annahme indes nicht. So nimmt die Zahl der Aussetzungen und Kindstötungen, trotz in letzter Zeit verstärkter Fokussierung vieler Anbieter auf an Beratung gekoppelte Angebote, nicht ab. Ob diese Angebote daher von der avisierten Zielgruppe der potentiell in für das Kind lebensbedrohlichen Konfliktlagen befindlichen Frauen in Anspruch genommen werden, ist mehr als fraglich. Neben den Zahlen sprechen dagegen die oben genannten Studien²⁷, die – ausgehend von der psychischen Verfassung der potentiell aussetzenden/tötenden Mütter – deren Unerreichbarkeit für jedwede Form von Hilfe, vor allem aber auch für im Vorfeld ansetzende Beratungsangebote nachvollziehbar darlegen. In der Regel verdrängen diese Frauen ihre Schwangerschaft bis zur plötzlich einsetzenden Geburt. Sie nehmen sich selbst häufig nicht als schwanger wahr und sehen daher auch keinen Anlass zur Inanspruchnahme von Hilfe. Die Tötung/Aussetzung des Kindes ist in der Regel eine plötzliche, situationsbedingte und daher – oft auch von der Frau selbst – unvorhersehbare Affekthandlung. Fähig zur Inanspruchnahme von gezielter Hilfe in Form von Beratung sind in der Regel offenbar nur Frauen in weit weniger essentiellen, keine potentielle Gefahr für das Leben des Kindes darstellenden Konfliktlagen. Der (vermeintliche) Erfolg der mit Beratung verbundenen Konzepte dürfte sich somit ernüchternderweise darin erschöpfen, solche Frauen von der Inanspruchnahme des Angebots der Anonymität wieder abzubringen, die darin eine bequeme Alternative zum regulären, aber aufwendigeren Adoptionsverfahren sehen oder die sich des Bestehens einer Vielzahl anderer – weniger beworbener – Hilfsangebote gar nicht bewusst sind. Auch für ein staatliches Beratungsangebot, welches eine Anonymitätsgarantie schweren, lebensbedrohenden Konfliktfällen vorbehalten möchte, ist daher absehbar, dass es weit überwiegend gerade nicht in solchen in Anspruch genommen werden wird. Dass es den Beratungsstellen dabei kaum wird gelingen können, diese Fälle zuverlässig von tatsächlich lebensbedrohenden Konfliktsituationen zu unterscheiden, ist ebenso absehbar²⁸. Dies lässt auch ein Blick auf den zwischen 1976 und 1992 in Geltung befindlichen (rechtfertigenden) Schwangerschaftsabbruchtatbestand der allgemeinen Notlagenindikation (§ 218a Abs. 2 Nr. 3 a.F. StGB) vermuten. Dieser bot seinerzeit Raum für massenhaften Missbrauch, indem er die Beurteilung des Vorliegens einer schwerwiegenden physischen oder psychischen Not- oder Konfliktlage voraussetzte, in welcher die Fortsetzung der Schwangerschaft von der Frau nicht verlangt werden konnte²⁹. Demgegenüber entzieht sich das Vorliegen einer Konfliktlage, welche bei Geburt des Kindes möglicherweise zu einer Lebensgefährdung durch Aussetzung oder Kindstötung führt, einer hinreichend treffsicheren ex ante Beurteilung von außen in noch stärkerem Maße. Einzelfälle, in denen tatsächlich ein Kindesleben auf Kosten seiner Abstammungskennntnis gerettet werden würde, lassen sich in der Praxis nicht isolieren und können folglich nicht Gegenstand einer auf solche unüberprüfbar Notlagen bezogenen Regelung sein.

27 Vgl. oben Fn. 23.

28 Ähnlich auch: Benda in JZ 2003, S. 533 (539).

29 Unter seinem Deckmantel wurden über 80 % aller Abtreibungen vorgenommen. Vgl. hierzu die statistischen Angaben von Rudolphi in SK-StGB (50. Lfg. 2000), vor § 218, Rn. 24, 61.

Ein derartiges Konzept läuft daher Gefahr, die anonyme Geburt nicht in extremen, lebensbedrohenden, sondern aufgrund von geringeren, nicht-lebensbedrohenden Konfliktlagen zuzulassen. Diese beträfen vor allem den Konflikt zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und dem Geheimhaltungsinteresse der Mutter und damit eine Kollisionslage, die nach ganz überwiegender Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung im Regelfall – genau umgekehrt – zugunsten des Kindes aufzulösen ist.

So etwa im Rahmen der Problematik des Auskunftsanspruches des Kindes gegen die Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters. Das BVerfG ist bereits im Jahre 1988 den vorinstanzlichen Urteilen des AG Passau und LG Passau, die einen solchen Anspruch bejaht hatten, gefolgt³⁰. Es ließ damit das aus dem Persönlichkeitsrecht folgende Recht der Mutter auf Geheimhaltung der Umstände der Zeugung sowie der Identität ihrer Geschlechtspartner zurücktreten. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass es gerade die Eltern des Kindes sind, die dessen Existenz und damit den maßgeblichen Grund für das Entstehen der Interessenkollision zu vertreten haben. Folglich trifft diese auch eine gesteigerte Verantwortung für den Ausgleich der dem Kinde hieraus entstehenden Nachteile³¹. Die Argumentation entspricht dem rechtsgebietsübergreifend anerkannten Veranlasserprinzip. Danach lässt sich die Gewichtung der kollidierenden Interessen davon abhängig machen, inwieweit einer der Grundrechtsträger die Beeinträchtigung oder Gefährdung seiner Interessen selbst oder mit verursacht hat, während der andere unverschuldet in seine Lage geraten ist³². Zwar bedarf es stets auch einer auf die Umstände des Einzelfalles bezogenen Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der der Mutter durch die Auskunftserteilung entstehenden Nachteile³³. Angesichts der Bedeutung der Abstammungskennntnis für die Persönlichkeitsbildung des Kindes ist jedoch das Geheimhaltungsinteresse der Mutter nach ständiger Rechtsprechung³⁴ weniger schutzwürdig. Nur in schweren Konfliktfällen, in denen Interessen der Mutter in erheblichem Maße tangiert sind³⁵, kann das Kennntnisinteresse des Kindes zurücktreten.

30 BVerfG NJW 1988, S. 3010; AG Passau FamRZ 1987, S. 1309 ff.; LG Passau NJW 1988, S. 144 ff. Zustimmung: Diederichsen in Palandt-BGB, Vor § 1591, Rn. 2; Enders in Bamberger/Roth – BGB, § 1618a, Rn. 5; Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (347 ff.); Eidenmüller in JuS 1998 S. 789 (791); Moritz in Jura 1990, S. 139; Weber in FamRZ 1996, S. 1254 (1258); Niemeyer in FuR 1998, S. 41.

31 Vgl. BVerfG NJW 1988, S. 3010; LG Münster FamRZ 1990, S. 1031 (1033); zustimmend: Eidenmüller in JuS 1998, S. 789 (792); Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (349).

32 Ähnlich auch Muscheler/Bloch in FPR 2002, S. 339 (349).

33 Vgl. BVerfG FamRZ 1997, S. 869 ff. (insb. 871). In dieser Entscheidung ist das BVerfG zwar einer allzu unbefangenen Bejahung des Auskunftsanspruches durch die Fachgerichte entgegengetreten, hat diesen im Grundsatz aber bestätigt.

34 BVerfG NJW 1988, S. 3010; BVerfG Beschl. v. 23. 12. 1998 – 1 BvR 1774/98; AG Passau FamRZ 1987, S. 1309 ff.; LG Passau NJW 1988, S. 144 (145 f.); LG Münster FamRZ 1990, S. 1031; LG Bremen FamRZ 1998, S. 1039 f.; LG Münster NJW 1999, S. 726; OLG Hamm NJW 2001, S. 1870 f.; HansOLG (Bremen) JZ 2000, S. 314 ff. Vgl. dazu auch Stern (aaO. Fn. 13), S. 575 f. m. umf. w. N.

35 So etwa in einem vom OLG Hamm (FamRZ 1991, S. 1229 f.) entschiedenen Fall, in welchem das Kind aus der Verbindung der in einer Anstalt arbeitenden Mutter mit einem Insassen hervorgegangen war. Die Mutter hätte bei Publikwerden dieses Verhältnisses ihren Arbeitsplatz und damit ihre Existenzgrundlage verloren.

Im Vergleich dürfte demnach auch bei anonymer Geburt in der Mehrzahl der Fälle von einem Überwiegen des Kenntnisrechts auszugehen sein³⁶. Auch hier spricht zunächst das Verursacherprinzip für eine Vorrangrelation zugunsten des Kindes. Ferner geht die Rechtsprechung beim Auskunftsanspruch zutreffend davon aus, dass dieser an die Verantwortung der Grundrechtsträger untereinander anknüpfende Abwägungsgesichtspunkt noch zusätzliches Gewicht erlangt, wenn die persönliche Beziehung zwischen Mutter und Kind durch Weggabe des Kindes in eine Pflegefamilie beendet wurde. In diesem Fall ist die Pflicht des Kindes zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Mutter deutlich geringer einzustufen³⁷. Die Parallele zur Problematik der anonymen Geburt und Kindesabgabe ist augenfällig. Zu beachten ist des Weiteren, dass es hier, anders als beim Auskunftsanspruch, nicht lediglich um die Abstammungskennntnis väterlicherseits, sondern um die Kenntnis beider Elternteile sowie der gesamten Herkunftsgeschichte geht. Anonyme Geburt bedeutet eine die Rechte des Kindes wesentlich stärker tangierende vollständige biographische Enteignung. Um ein Zurücktreten der Kindesrechte zu rechtfertigen, müsste daher im Vergleich zum Auskunftsanspruch auch das Geheimhaltungsinteresse der Mutter vorliegend eine Aufwertung erfahren. Hierfür ist im Verhältnis zum Kinde aber nichts ersichtlich. Mit Blick auf die Ausführungen zur Problematik des Auskunftsanspruches kann nicht schon ein bloßes Interesse auf Anonymität gegenüber dem Kinde Berücksichtigung finden, sondern allenfalls eine mit der Aufdeckung der Identität gegenüber dem Kinde verbundene schwerwiegende Beeinträchtigung der Mutter. Dass eine solche Beeinträchtigung durch die Aussicht hervorgerufen werden könnte, irgendwann einmal vom leiblichen Kinde behelligt zu werden, das etwas über seine Abstammung erfahren möchte, erscheint nicht eben plausibel. Jedenfalls aber müsste eine Regelung, die eine derartige Konfliktlage zur Voraussetzung für Anonymität machte, in der Lage sein, das Vorliegen dieser Konfliktlage zuverlässig festzustellen. Abermals erscheint eine solche Feststellung – nicht zuletzt mit Blick auf die Indikationenregelung beim Schwangerschaftsabbruch – kaum möglich. Dies schließt eine Regelung, die vollständige Anonymität gewährt, folglich aus.

Überdies dürfte ein gesteigertes Interesse der Mutter an Geheimhaltung ohnehin eher aus möglichen negativen Reaktionen ihres sozialen Umfeldes auf die Geburt eines Kindes resultieren; zumal eben solche meist der Auslöser für Panikreaktionen wie Aussetzung oder Tötung des eigenen Kindes sind. Sei es, dass – wie häufig – der Kindesvater kein Kind möchte und der Frau mit Beendigung der Beziehung im Falle einer Geburt droht; sei es, dass die Mutter in einem streng religiösen (verwandtschaftlichen) Umfeld lebt, aus welchem sie negative Reaktionen auf die Geburt eines Kindes – etwa bei vorehelichem Verkehr – zu befürchten hat³⁸. Um diesem, vor allem aktuell-situationsbedingten Geheimhaltungsinteresse der Mutter Rechnung zu tragen, bedarf es in erster Linie einer Geheimhaltung der Mutterschaft gegenüber ihrem sozialen Umfeld, nicht dagegen vollständiger Anonymität gegenüber dem Kind auf Lebenszeit. Viel-

36 Vgl. auch Frank/ Helms in FamRZ 2001, S. 1340 (1343).

37 So etwa in dem vom AG Passau entschiedenen Fall, vgl. FamRZ 1987, S. 1309 (1311 r.Sp.).

38 Zu denken ist an Bestrafung durch Familienausschluss oder gar an eine Gefährdung von Leib und Leben der Mutter.

mehr genügt hierfür auch die vertrauliche Behandlung der Identitätsdaten der Mutter und die verbindliche Zusicherung von Geheimhaltung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber ihrem sozialen Umfeld³⁹. Daher sollte schwerpunktmäßig zu fragen sein, inwieweit sich das Geheimhaltungsbedürfnis der Mutter gegenüber diesen Personen verfassungskonform absichern lässt⁴⁰. Dagegen stellt eine Regelung, die der Mutter darüber hinaus Anonymität gegenüber dem Kinde garantiert, eine bereits mangels Erforderlichkeit unangemessene Beschneidung seines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung dar.

Nach dem bisher Gesagten ist festzuhalten: Da es unmöglich ist, Konfliktlagen, welche das Zurücktreten des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Einzelfall tatsächlich rechtfertigen könnten, zuverlässig zu erfassen, können Konzepte, die dennoch einen Beitrag zum Schutze des Lebens vor Aussetzung und Kindstötung leisten wollen, hinsichtlich ihrer Zugangsvoraussetzungen nur wesentlich offener ausgestaltet werden und dürfen deshalb keine Anonymität garantieren. Die Problematik ist beispielhaft dafür, dass es oftmals stärkerer Einsicht darin bedürfte, dass sich bestimmte gesellschaftliche Probleme staatlichem Einfluss weitgehend entziehen; mag das Bestreben sie zu lösen noch so anerkanntenswert bzw. populär sein. Vor allem sollten daher Vorstöße vermieden werden, deren zweifelhafter Nutzen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Nachteilen steht.

III. Weitere Kritikpunkte am Bundesratsentwurf

1. *Geheime Geburt als kaschierte Anonymitätsregelung in minder schweren Konfliktfällen*

Neben dem bisher Gesagten begegnet der Bundesratsentwurf in weiteren Punkten Kritik. Diese betrifft vor allem die Ausgestaltung der »geheimen Geburt«. Diese kann in einer vom Entwurf nicht näher präzisierten, gleichsam »regulären«, jedenfalls aber nicht lebensbedrohenden Konfliktlage durch die Beratungsstelle zugelassen werden⁴¹. Dabei sind die Identitätsdaten der Mutter von der Beratungsstelle aufzunehmen, an das Standesamt verschlossen weiterzuleiten und dort vertraulich zu verwahren. Sie unterliegen in der Folge stark beschränkten Einsichtsrechten⁴². Insbesondere wird der Mutter in § 61 Abs. 4 S. 3-5 PStG-E ein Vetorecht gegen die Freigabe ihrer Identitätsdaten an das 16 Jahre alte Kind eingeräumt. Dabei muss die Mutter gegen die Freigabe ihrer Daten an das Kind gegenüber dem Standesbeamten lediglich eine schwere Beeinträchtigung für sich selbst oder ihre Familie durch die Offenlegung ihrer Identität glaubhaft machen⁴³. Abgesehen von den bereits mehrfach geäußerten Zweifeln an der Überprüfbarkeit und

39 So zu Recht: Swientek: »Warum anonym – und nicht nur diskret?« in FPR 2001, S. 353 ff.

40 Siehe hierzu noch unten unter III.3.

41 Vgl. § 5 Abs. 1 u. 2 GebBerG-E.

42 Vgl. § 21c Abs. 5 u. 61 Abs. 4 PStG-E.

43 Lediglich in Ausnahmefällen, in denen der Standesbeamte diese Voraussetzungen des Vetorechts nicht für gegeben hält, ist eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen, vgl. § 61 Abs. 4 S. 5 PStG-E.

einer in der Praxis tatsächlich stattfindenden zuverlässigen Überprüfung des Vorliegens einer solchen Konfliktlage, führt diese Regelung faktisch ebenfalls zu vollständiger Anonymität. Dies geschieht nunmehr allerdings losgelöst vom Vorliegen einer lebensbedrohenden Konfliktsituation, allein auf Grundlage des Konflikts des Persönlichkeitsrechts der Mutter sowie etwaiger Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG auf der einen Seite und den durch die Anonymität beeinträchtigten Grundrechten, insbesondere des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, auf der anderen Seite. Hierin liegt zum einen ein Widerspruch zum erklärten Ziel des abgestuften Anonymitätskonzepts, nach welchem vollständige Anonymität nur in lebensbedrohenden Konfliktfällen zulässig sein soll⁴⁴. Zum anderen wird Anonymität damit aufgrund einer Grundrechtskonfliktlage zugelassen, von der bereits oben festgestellt wurde, dass sie nach ganz überwiegender Auffassung im Regelfall zugunsten des Kindes aufzulösen ist. Letzteres muss hier noch umso eher gelten, wenn man bedenkt, dass sich das Geheimhaltungsbedürfnis der Mutter im Laufe der Jahre in der Regel deutlich abschwächen dürfte, während das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung mit fortschreitender Persönlichkeitsentwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Auch eine etwaige Beeinträchtigung des Familienlebens oder Familienfriedens der Mutter durch das seine Abstammung erforschende Kind kann ein Zurücktreten des Kindesinteresses an der Klärung seiner Abstammung nicht rechtfertigen. Zweifelhafte ist bereits, ob die Mutter sich gegenüber dem Kinde insoweit überhaupt auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann. Denn auch zwischen der Mutter und ihrem Kind besteht ab der Geburt eine Familienbeziehung, die sich zum einen aus der rechtlichen Zuordnung des Kindes zur Mutter gem. § 1591 BGB ergibt, zum anderen aber auch auf der den verfassungsrechtlichen Familienbegriff im Grundsatz bestimmenden biologischen Verbindung zwischen Mutter und Kind basiert⁴⁵. Letztere erlischt auch nicht durch eine Adoption des Kindes. Der Schutz des Familienlebens der Mutter vor dem seine Abstammung erforschenden Kinde liefe daher auf die Ausgrenzung eines Familienmitglieds zugunsten einer ungestörten Beziehung zu anderen Familienmitgliedern hinaus, was sich mit der gemeinschaftsbezogenen Schutzfunktion von Art. 6 Abs. 1 GG kaum in Einklang bringen lässt und daher schon nicht von dessen Schutzbereich erfasst sein dürfte. Jedenfalls aber erscheinen eventuelle Störungen des Familienlebens der Mutter angesichts der bereits mehrfach angesprochenen außerordentlichen Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung für die Identitätsbildung des Kindes im Regelfall kaum in der Lage, dessen Zurücktreten zu rechtfertigen. Dies wird auch durch einen Blick auf vergleichbare Grundrechtskollisionslagen gestützt. So stellt das BVerfG im Rahmen seiner Entscheidung zur Ehelichkeitsanfechtung fest, dass das Interesse der Mutter auf Erhalt ihrer Ehe dann kein maßgebliches Gewicht erlangen kann, wenn das Kind in eine Pflegefamilie gegeben wurde. Das BVerfG stellt klar, dass das Interesse der Mutter am Schutz ihrer Ehe davor, dass das Kind die Anfechtung der Ehelichkeit

44 Vgl. BR-Drucks. 682/04, S. 2 u. 15.

45 Robbers in v. Mangoldt/Klein/Starck-GG, Art. 6, Rn. 79; Gröschner in Dreier-GG, Art. 6, Rn. 103; Coester-Waltjen in v. Münch/Kunig-GG, Art. 6, Rn. 69; Badura in Maunz/Dürig-GG (41. Lfg. 2002), Art. 6, Abs. 2, 3, Rn. 91 u. 99; BVerfG NJW 2003, S. 2151 (2152).

mit anschließender gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes be-
treibt, insoweit nicht schutzwürdig ist. Dem Kind ist es nicht zuzumuten, im Interesse
der Ehe seiner Mutter und ihrer Familie auf eine Klärung seiner Abstammung zu ver-
zichten⁴⁶. Ferner wird im Rahmen des Auskunftsanspruches des Kindes gegen die Mut-
ter auf Nennung des leiblichen Vaters dem Schutz der Familienbeziehung oder Ehe des
Vaters vor Störungen, die mit der Offenlegung seiner Identität verbunden sein könnten,
kaum Gewicht beigemessen⁴⁷. Dies muss für beide Elternteile gleichermaßen, daher
auch für Rechte der Mutter aus Art. 6 Abs. 1 GG, gelten. Eine Auseinandersetzung mit
dieser Rechtsprechung, insbesondere damit, warum hier – 16 Jahre nach der Geburt des
Kindes – eine von diesen anerkannten Grundsätzen so deutlich abweichende Bewer-
tung geboten sein sollte, findet sich in der Gesetzesbegründung nicht⁴⁸.

Auch wenn es bei der Beurteilung letztlich immer, so auch hier, maßgeblich auf die
Umstände des Einzelfalles ankommt, so bedürften das Ausmaß einer potentiellen Beein-
trächtigung des Familienlebens der Mutter und/oder eine mit der Offenlegung der Identi-
tätsdaten gegenüber dem Kind verbundene Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts
doch zumindest stets, und nicht nur in (evidenten) Zweifelsfällen, einer unabhängigen
(gerichtlichen) Überprüfung anhand von Fakten, anstelle einer bloßen Glaubhaftma-
chung durch die Mutter gegenüber dem Standesbeamten⁴⁹. Vor allem aber kann nur eine
Regelung verfassungskonform sein, die ihrem Anwender ausdrücklich eine abwägende
Gegenüberstellung dieser Rechtspositionen im Verhältnis zur Bedeutung der Verwirkli-
chung der Abstammungskennntnis für das Kind im konkreten Fall aufgibt. Eine Regelung,
wie die des Bundesratsentwurfs, die sich auf die einseitige Betrachtung der Situation der
Mutter beschränkt⁵⁰, trifft für dieses Verhältnis keine Aussage und stellt daher keine an-
gemessene Berücksichtigung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung dar.

3. Zwiespältiger Umgang mit Väterrechten

Die Väterrechte spielen eine zwiespältige Rolle im Bundesratsentwurf. Auf der einen
Seite betont er die Notwendigkeit der Berücksichtigung der im Bezug auf das Kind be-
stehenden verfassungsrechtlichen Rechtsposition des Vaters, insbesondere des leibli-
chen Vaters und enthält hierzu detaillierte Regelungen. So u.a. die Möglichkeit der Er-
langung der elterlichen Sorge durch den Vater im Falle der Inanspruchnahme der
anonymen/ geheimen Geburt durch die Mutter (vgl. § 1680 Abs. 3 BGB-E). Ferner die
Befugnis, die Aufhebung der Adoption zu beantragen, wenn er nachträglich von der Va-
terschaft erfährt (vgl. § 1760 Abs. 1 S. 2 BGB-E). Hiermit reagiert der Entwurf auf Kri-

46 BVerfGE 79, 256 (273 f.).

47 Vgl. etwa: LG Münster FamRZ 1990, S. 1031 (1033 f.): »Weder sein allgemeines Persön-
lichkeitsrecht noch Art. 6 Abs. 1 GG schützen ihn und seine Familie davor, in eine Vater-
schaftsfeststellung einbezogen zu werden.«

48 Wenn es unter BR-Drucks. 682/04, S. 24 vielmehr heißt: Die Mutter hat die Möglichkeit
»zu entscheiden, ob ihre persönliche und familiäre Situation eine Kontaktaufnahme des
Kindes zulässt«, so deutet dies nicht eben auf eine fundierte Auseinandersetzung mit der
Rechtsprechung zum Verhältnis von Eltern- und Kinderrechten hin.

49 So aber: § 61 Abs. 4 S. 5 PStG-E.

50 Vgl. § 61 Abs. 4 S. 3 PStG-E.

tik⁵¹ an den früheren Gesetzesentwürfen, die eine Auseinandersetzung mit Väterrechten vollständig vermissen ließen. Offensichtlich ist ferner das Bemühen, auf Linie mit der Rechtsprechungstendenz einer zunehmenden Anerkennung von Väterrechten, vor allem durch das BVerfG⁵², zu bleiben. Auf der anderen Seite unternimmt der Entwurf aber keine Anstrengungen, die mit der Anonymität/Geheimhaltung einhergehende faktische Vereitelung der Rechtsposition des Vaters zu verhindern. Die vorgeschlagenen Regelungen nützen ihm nur, wenn er zufällig von der Abgabe/Adoption »seines« Kindes erfährt. Das Dilemma erscheint fast zwangsläufig, würde doch etwa eine im Falle der anonymen/geheimen Geburt rechtlich vorgeschriebene Suche nach dem Vater den Identitätsschutz der Mutter weitgehend konterkarieren. Die Problematik der Väterrechte wird mit einer Scheinlösung wie der im Bundesratsentwurf jedoch nicht bewältigt. Grundlage einer verfassungsfesten Regelung kann nur eine präzise Auseinandersetzung mit Umfang und Intensität der Betroffenheit von Väterrechten im Rahmen der vorliegenden Thematik sein. Dies lenkt den Blick vor allem auf die der Inanspruchnahme von anonymer/geheimer Geburt durch die Mutter zugrunde liegenden Begleitumstände. Diese sind häufig gerade durch das Verhalten des Vaters geprägt. So dürften in der Mehrzahl der Fälle gerade Probleme in der Beziehung zum Kindesvater – so etwa, weil dieser kein Kind möchte und der Frau mit Abbruch der Beziehung droht, falls sie ein Kind bekäme – überhaupt erst den Beweggrund für die Mutter bilden, das Kind so diskret wie möglich und ohne Beteiligung des Vaters loszuwerden⁵³. In wievielen Fällen Frauen von der Möglichkeit der Abgabe des Kindes, zudem nur aufgrund von strafbarer Gewalt oder Drohung von Seiten des Kindesvaters Gebrauch machen werden, lässt sich nur erahnen. Offensichtlich ist, dass es in solchen Fällen einer Berücksichtigung der Rechte des Vaters bzgl. des Kindes kaum bedarf. Darüber hinaus dürfte es hier meist um die Beteiligung eines lediglich leiblichen Vaters gehen⁵⁴, dessen Rechtsposition – in der Regel zu Recht⁵⁵ – ohnehin schwächer ist, als die eines rechtlichen Vaters. Eine Beteiligung rechtlicher Väter, deren nicht nur formal⁵⁶ stärkere grundrechtliche, wie einfachrechtliche Stellung möglicherweise auch eine stärkere Berücksichtigung verlangt,

51 Wolf in FPR 2001, S. 345 (349); Riedel in terre de hommes (aaO. Fn. 14), S. 33 (39); Frank/ Helms in FamRZ 2001, S. 1340 (1348).

52 Vgl. nur: BVerfG FamRZ 2006, S. 94 ff.; BVerfG NJW 2003, S. 2151 ff.

53 Sinngemäße Aussagen der betroffenen Frauen, wie: *Wenn die Beziehung zum Vater besser lief und er ein Kind wollte, dann würde ich es behalten*, sind die Regel. So z.B. die Aussage einer Betroffenen in der ZDF Reportage 37 Grad, »Die Babyretterin – Leila und ihr Kampf um Kinder« v. 24.05.2005. Vgl. ferner bereits die Ausführungen oben unter II.3.

54 Dies bestätigen auch die bisherigen Erkenntnisse aus aufgeklärten Einzelfällen. Vgl. etwa die Falldarstellung von Herpich-Behrens, aaO. Fn. 21. Zu denken ist hier insbesondere auch an die Inanspruchnahme durch Frauen, die in einem religiösen Umfeld leben, in welchem vorehelicher Verkehr zu Ächtung und Bestrafung führt.

55 Dieser Regelfallwertung steht auch die – zu Recht – wachsende Anerkennung der Stellung des nur leiblichen Vaters in besonderen Fallkonstellationen, insbesondere bei faktischer Erfüllung aller Väterpflichten (vgl. etwa BVerfG NJW 2003 S. 2151 ff.), nicht entgegen.

56 Denn für den, der die rechtliche Vaterstellung erlangt hat, kann wesentlich eher im Wege einer Regelfallwertung darauf geschlossen werden, dass er auch tatsächlich Verantwortung für das Kind tragen möchte.

dürfte demgegenüber hier eher selten sein. Denn anonyme/geheime Geburten hindern den Vater an der Geltendmachung seiner Rechtspositionen nur, wenn er nichts von der Existenz des Kindes weiß. Diese Fallgestaltungen dürften sowohl mit Blick auf eine durch Ehe begründete Vaterschaft (§ 1592 Nr. 1 BGB) als auch bei Nichtehelichkeit, in welcher der Vater das Kind zur Erlangung der rechtlichen Vaterstellung zunächst anerkennen muss (§§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB), nicht eben häufig auftreten. Doch selbst bei Vorliegen einer solchen Konstellation wird hinterfragt werden müssen, welches die Gründe für die Unkenntnis des Vaters von seinem Kinde sind, inwieweit er für diese und den Abgabewunsch der Mutter zumindest mitverantwortlich ist und inwiefern dies nicht eine schwächere Gewichtung seiner Rechtsposition rechtfertigt. All diese Umstände sind in eine umfassende Untersuchung einzubeziehen. Dabei deuten bereits diese hier aus Platzgründen sehr knappen Ausführungen auf eine nur geringe Relevanz von Väterrechten im Rahmen der vorliegenden Problematik hin. Dennoch kann eine Regelung, die Anspruch auf die umfassende Bewältigung der Problematik erhebt, deren Schicksal nicht faktischen Geschehensabläufen überlassen, sondern hat sich mit den (verfassungs-)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer für den Erfolg eines solchen Konzepts, insbesondere zur Befriedigung des Geheimhaltungsbedürfnisses der Mutter, möglichst weitgehenden Zurücknahme der Beteiligung des Kindesvaters explizit auseinanderzusetzen⁵⁷. Im Bundesratsentwurf dagegen findet sich hierzu nichts.

4. Keine Bewältigung der Babyklappenproblematik

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates vermeidet eine Auseinandersetzung mit der Babyklappenproblematik, die jedoch im Rahmen einer umfassenden gesetzlichen Erfassung der Gesamtproblematik anonymer Geburten und Kindesabgaben, schon zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wünschenswert, vor allem aber mit Blick auf die Erfolgsaussichten eines staatlichen Konzepts anonymer bzw. geheimer Geburten auch zwingend notwendig gewesen wäre. Lediglich am Rande, im Zusammenhang mit der bei einer anonymen bzw. geheimen Geburt vorgeschriebenen Amtsvormundschaft (vgl. §§ 1791d, 1773 Abs. 2 BGB-E), findet auch die »Abgabe des Kindes in einer Anstalt oder Einrichtung nach der Geburt« Erwähnung. So soll der Vormund bei einer anonymen bzw. geheimen Geburt gem. § 1793 Abs. 1a S. 2 i.V.m. §§ 1791d Abs. 1 S. 2, 1773 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E ausdrücklich von seiner Verpflichtung zu Nachforschungen nach der Mutter entbunden werden. Im Umkehrschluss soll daraus das Fortbestehen der Nachforschungspflicht des Vormunds bei Abgabe des Kindes in einer Babyklappe folgen⁵⁸. Unklar bleibt indes, ob die Praxis der Babyklappen damit insgesamt

57 So etwa mit den Möglichkeiten eines Ausschlusses seiner Beteiligung im Sorgerechtsverfahren sowie mit einem expliziten Ersetzungstatbestand der Adoptionseinwilligung (§ 1748 BGB) bei Abgabe des Kindes durch die Mutter. Vgl. ausführlich hierzu: Elbel »Rechtliche Bewertung anonymer Geburt und Kindesabgabe – unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Abwehrrechts- und Schutzpflichtendogmatik« (2007), S. 396 ff. sowie allgemein zur Bedeutung und Gewichtung der Väterrechte im Rahmen von anonymer Geburt und Kindesabgabe ausführlich S. 147 ff. sowie S. 328 ff. u. 339 ff.

58 Vgl. BR-Drucks. 682/04, S. 21 (Gesetzesbegründung).

missbilligt wird. Die Tatsache, dass der Entwurf überhaupt eine Regelung zur Vormundschaft im Falle der »Abgabe eines Kindes bei einer Anstalt oder Einrichtung« enthält, deutet eher auf eine Hinnahme des Phänomens der Babyklappe, anstatt auf dessen Ablehnung hin. Ohne ein explizites Verbot muss daher offenbar von einer fortgesetzten Duldung von Babyklappen ausgegangen werden. Mit dieser unklaren Haltung verfehlt der Entwurf den Auftrag zur umfassenden Bewältigung der Problematik anonymer Geburten und Kindesabgaben. Überdies setzt er sich damit in Widerspruch zu den Grundsätzen des eigenen Konzepts, nach denen mit dem Modell der »abgestuften Anonymität« ein Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter in Abhängigkeit von der Schwere der Konfliktlage erreicht werden soll. Denn Babyklappen ermöglichen nur das bloße unerkannte »Loswerden« des Kindes, ohne jede Kontrolle der Konfliktsituation der Mutter und können folglich konzeptionell keinen Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter herbeiführen. Selbst nach den die Bewältigung der grundrechtlichen Kollisionslage betreffenden Grundsätzen des Bundesratentwurfs, nach welchen – wie dieser mehrfach betont⁵⁹ – zumindest eine Prüfung der Konfliktsituation der Mutter zur Sicherung des Rechts des Kindes auf Abstammungskenntnis zwingend erforderlich ist, käme daher eine fortgesetzte Duldung von Babyklappen nicht in Betracht. Die einzig mögliche Konsequenz hieraus – nämlich ein Verbot von Babyklappen – zieht er jedoch nicht. Ein paralleles Fortbestehen der Babyklappenpraxis dürfte die Konzeption des Entwurfs – sollte er Gesetz werden – daher weitgehend entwerten.

5. Paralleles Fortbestehen privater Angebote zur anonymen Geburt

Ebenfalls unklar und daher eben solchen Bedenken ausgesetzt ist die Haltung des Entwurfs zu den – derzeit weit überwiegend – von privaten Institutionen durchgeführten anonymen Geburten. Der Entwurf regelt nur die anonyme Geburt in staatlichen Krankenhäusern, enthält jedoch keine ausdrückliche Beschränkung hierauf⁶⁰. Auch hieraus kann kein Verbot anonymer Geburten privater Anbieter entnommen werden. Denn ebenso wie bei Babyklappen lässt sich ein solches nicht »konkulent« im Wege des Umkehrschlusses aus der Zulassung anonymer Geburten in öffentlichen Krankenhäusern ableiten; zumal zahlreiche tatsächliche und rechtspolitische Gründe gegen ein Verbot anonymer Geburten sprechen⁶¹. Es hätte jedoch zumindest einer Auseinander-

59 Vgl. BR-Drucks. 682/04 S. 2, S. 13.

60 Vgl. § 21c Abs. 1 PStG-E.

61 Anders als Babyklappen, die gewissermaßen eine Institution sui generis darstellen, ist die anonyme Geburt lediglich eine rechtsgutsbeeinträchtigende Modifikation des ansonsten üblichen Geburtsvorgangs und ein Verbot daher – in Abgrenzung zu nicht systematischer Vereitelung der Abstammungskenntnis – kaum möglich. Zu Fällen, in denen die Feststellung der Identität der Frau nicht gelingt, kommt es zwangsläufig immer wieder. Ein explizites, strafbewehrtes Verbot könnte sich daher negativ auf die Bereitschaft von Kliniken zur Vornahme von Geburten überhaupt auswirken, sofern die Mutter nicht schon im Vorfeld der Geburt ihre Identität preisgibt. Die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber privaten Angeboten zur anonymen Geburt muss daher auf anderem Wege – etwa durch eine Verschärfung der personenstandsrechtlichen Anzeigepflichten – erfolgen. Vgl. hierzu ausführlich: Elbel (aaO. Fn. 57), S. 363 ff.

setzung mit der derzeitigen Praxis bedurft, nach welcher anonyme Geburten von privaten Institutionen losgelöst von staatlicher Kontrolle und nach Gutdünken, ohne Beratung, ohne Nachfrage vorgenommen werden. Bleiben private Angebote weiterhin parallel bestehen, laufen die um Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter bemühten Regelungen eines staatlichen Pflichtberatungskonzepts ins Leere.

6. Staatliche Unterstützung privater Anbieter

Der Tatsache, dass staatliche Institutionen bereits jetzt und weitgehend ohne gesetzliche Grundlagen in vielfältiger Form an anonymen Geburten und Babyklappen beteiligt sind, wurde bisher kaum Beachtung geschenkt. Auch der Bundesratsentwurf geht hierauf nicht näher ein. Neben einer beträchtlichen Anzahl voll- und teilstaatlich getragener Krankenhäuser, die anonyme Geburten und Babyklappen in ihren »Leistungskatalog« aufgenommen haben, gibt es zahlreiche Beispiele direkter und indirekter (finanzieller) staatlicher Förderung privater Anbieter⁶². Überdies werden anonyme Geburten und Babyklappen auch von Privaten angeboten, denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Adoptionsvermittlung im Wege der Beleihung bzw. Verwaltungshilfe von staatlichen Stellen übertragen worden ist⁶³. Dieses – vorwiegend faktische – staatliche Beeinträchtigungshandeln ist hinsichtlich seiner Ausmaße und grundrechtlichen Relevanz, insbesondere unter dem Blickwinkel der Vorgaben von Abwehrrecht und Schutzpflicht, zu untersuchen⁶⁴ und entweder im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Regelung anonymer Geburten und Kindesabgaben zu erfassen oder – soweit mit grundrechtlichen Vorgaben unvereinbar – zu unterbinden. Nicht möglich ist es hingegen, auf der einen Seite restriktive Vorgaben für die Vornahme anonymer bzw. geheimer Geburten in staatlichen Einrichtungen (Beratungskonzept) mit der Begründung zu machen, dass dies verfassungsrechtlich erforderlich sei, zugleich aber auf der anderen Seite an privaten Angeboten, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, weiterhin faktisch beteiligt zu sein.

IV. Fazit

Die Legalisierung der anonymen Geburt begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch der aktuelle Bundesratsentwurf nicht ausräumt. Zwar strebt er mit seinem Konzept einer abgestuften Anonymität, stärker als die bisherigen Gesetzesvorhaben, eine Berücksichtigung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung an.

62 Nachweise hierzu: vgl. Mittenzwei in FS-Wacke, S. 327 (328). Bott in terre des hommes (aaO. Fn. 14), S. 13 (14 u 19 m.w.N.). Benöhr/ Muth in KJ 2001, S. 405 (406). Durner in ZG 2005, S. 243 (247). Vgl. auch eigene Angaben von Anbietern, z.B. von SterniPark e.V.: <http://www.sternipark.de/geschaeft/aktuell.asp>.

63 Zum Teil erfolgte die Aufgabenübertragung gar erst anlässlich der Einrichtung anonymer Geburts- und Abgabemöglichkeiten, um diese »mit staatlicher Autorität« zu versehen. So etwa im Falle des SkF in Amberg, vgl. hierzu: Mittenzwei in ZfL 2000, S. 37 (37).

64 Hierzu ausführlich: Elbel (aaO. Fn. 57), S. 181 ff. u. 239 ff.

Die Zulassung von Anonymität nur in schwerwiegenden, potentiell das Leben des Kindes bedrohenden Konfliktlagen, welche einzig zur Rechtfertigung eines Zurücktretens des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Einzelfall in der Lage wären, erweist sich jedoch bei genauer Betrachtung als kaum realisierbar. Mit verfassungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar ist ferner das faktisch ebenfalls zu vollständiger Anonymität führende Vetorecht der Mutter bei »geheimer Geburt«. Vor allem aber versäumt es der Entwurf, grundlegend zu hinterfragen, ob es zur Bewältigung mütterlicher Konfliktlagen überhaupt der einschneidenden Anonymität/Geheimhaltung gegenüber dem Kinde bedarf oder ob die Mutter in ihrer Situation – ergänzend zu den bestehenden Hilfsangeboten – nicht vielmehr stärker als bisher vor ihrem dem Kinde häufig ablehnend gegenüberstehenden sozialen Umfeld zu schützen ist.

Schließlich erfasst der Gesetzesentwurf wegen der fehlenden Auseinandersetzung mit Babyklappen und privat vorgenommenen anonymen Geburten die Gesamtproblematik nur lückenhaft. Seine um Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter bemühten Regelungen werden dadurch konterkariert. Insbesondere erscheint eine fortgesetzte Duldung von Babyklappen künftig nicht mehr hinnehmbar, da diese konzeptionell den – vom Bundesratsentwurf selbst mehrfach betonten – verfassungsrechtlich notwendigen Ausgleich nicht bewerkstelligen können und ihre Aufrechterhaltung daher selbst als »ultima-ratio-Lösung« nicht möglich wäre.